

SATZUNG

**der Großen Kreisstadt Mosbach über die
Gewährung einer Aufwandsentschädigung
für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr
vom 05.10.1988
(Bekanntgemacht am 04.01.1989)**

i.d.F. der Änderung vom 14.12.2016

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) i.V.m. § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 01.01.2002 (GBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Mosbach am 05. Oktober 1988 folgende Satzung beschlossen; zuletzt geändert am 14. Dezember 2016:

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Feuerwehrkommandant, seine Stellvertreter, die Abteilungskommandanten, die Jugendwarte und der Spielmannszugführer der Freiwilligen Feuerwehr Mosbach erhalten für ihren über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienst eine Aufwandsentschädigung.
Mit dieser Aufwandsentschädigung sind die Ansprüche nach § 15 Abs. 1 Feuerwehrgesetz abgegolten. § 15 Abs. 4 FWG bleibt unberührt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt jährlich für
- | | |
|--|---------|
| a.) den Kommandanten | 1.200 € |
| b.) den 1. und 2. stellv. Kommandanten | 3.000 € |
| c.) den Abteilungskommandanten | |
| Mosbach Stadt | 600 € |
| Neckarelz | 350 € |
| Diedesheim | 350 € |
| Lohrbach | 250 € |
| Sattelbach | 250 € |
| Reichenbuch | 250 € |
| d.) den Stadtjugendfeuerwehrwart | 160 € |
| e.) den Jugendfeuerwehrwart | |
| Mosbach | 160 € |
| Neckarelz/Diedesheim | 160 € |
| Lohrbach | 160 € |
| Reichenbuch | 160 € |
| f.) den Spielmannszugführer | 160 € |

Weitere Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

**§ 2
Auszahlung der Entschädigungen**

Die Entschädigungen sind wie folgt zu zahlen:

- a) die Entschädigung des Kommandanten wird am Monatsende in Raten von jeweils 100,-- EUR gezahlt,
b) die übrigen Entschädigungen werden am Ende des Jahres und zwar jeweils am 1. Dezember gezahlt.

§ 3

Reisekosten bei Tätigkeiten außerhalb des Stadtgebietes

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes wird neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Bei Benutzung des eig. Kraftfahrzeuges wird für den gefahrenen km eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes gewährt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Historie:

14.12.2016:	§1 Abs. 1 §1 Abs. 2 b
Bekanntgemacht am	24.12.2016
Inkraftgetreten am	01.05.2016 (rückwirkend)
19.12.2007:	§1 Abs. 2e
Bekanntgemacht am	21.12.2007
Inkraftgetreten am	01.01.2008
22.11.2006:	§ 1 Abs. 2 § 2 a
Bekanntgemacht am	25.11.2006
Inkraftgetreten am	01.01.2007
18.07.2001:	§ 1 Abs. 2 a, b, c, d § 2 a
Bekanntgemacht am	21.07.2001
Inkraftgetreten am	01.01.2002
15.03.1995:	§ 1 Abs. 1 § 2 d und e
Inkraftgetreten am	01.01.1996